Grosser Appellations Tahl gehalten
Vormittags d 5 July 1760.

In der Appellations Streitsach zwischen Ehr Lorenz Nagel Gerber Müheul Weber Appellanten an einem, so dann Ehr Hptt Major Zingler und übrigen Interessenten als Antwortern und Ehrs Oberkeit Appellanten an dem andern Theil, wieder mehr Vorlesung der Appellations Schrifft, und Vornehmlich vorgenommener Messung und Visirung Ihro Excellenz Herrn Premierlieutenant Klag und Antwort, auch Vorlegung der Zeugnussen der Augenschein eingenommen und abgehört, auch peritorum Vorlegung, Ehr Lorenz Nagel Weber seine in seinem Vorgebrachte Beschwerd de d 21 March 1565. und Ehr Hptt Major Zingler, durch Ihren in Nahmen Antwortens Ehr Special Zingler Vorgewiesenen Vorgleichen de d 1589. auch Herrn Oberkeit Vergleichen de d 1595. beiderseitigen Vorbringen, und abgelesenen beeden Parteyen in mehrerem in pro et contra eingehört, da dann Ehr Lorenz Nagel Weber in seinem Vorgebrachen, daß Er seine seinen producirt Vorbringen Beschwerd, Vor Ihro Excellenz seinem Ehr zu mehrerer Versicherung mehr producirte Vorgleichen, und Vor gehabten Augenschein,

Nun [illegible] Appellations Fall, wegen [illegible]
gemeldte Urtheil zu confirmiren, und beiden Theilen [illegible]
sten ein beständiges Stillschweigen, [illegible] Anfang zu An-
stellung [illegible] Klag, und Abtragung [illegible] Gerichts, in und Aus-
ser Gerichts, [illegible] Zeugen und Urkunden, [illegible]
ten, und [illegible] eine neue Einleitung, Fürbringen und Beweisthum
der Zeugen, Brief und Siegel, Anzeigungen, und Fürbringen, und
Annehmung, bey [illegible] und [illegible] zu [illegible]
der allen consequenz, hierüber eine Erläuterung nöthig zu haben,
und [illegible] Verbleiben haben wolle, bey Unserem Gerichten
Innen [illegible] Urtheil anzubringen, und [illegible] zu
solicitiren, [illegible] [illegible]

Also geschehen den Montag den 1589 [illegible] beisetzen, das alle besitzende
und Zeith Akeren an dem Flüsbach [illegible] gelegen, einen
Graben zu öffnen, und Ost zu behalten, das der Herr dem [illegible]
Clemen Urtheil [illegible] confirmirt [illegible] Kraft
darinnen der Herrenberg Vetter Glaub einen Abtrag [illegible]
gelegen Stein soll, statt einen Graben zu öffnen, und Ost zu behalten
mehr und breite seines Akers, das die der Orts gelegene Rinn, bis
auf den festen boden, jetzt und in das künftige [illegible] zu lassen,
und [illegible] einen [illegible] Flüsbach einen [illegible]
Ungehinderten Abtrieb zu verschaffen, und das die [illegible]
gen [illegible], wegen eingewenden Verlauften Anzeigung, allein
zu [illegible] haben soll, übrigens [illegible] Kraft [illegible]
[illegible] Vorgewinnen [illegible] [illegible]

Actum ut supra.

Lantzley.

1760.



Mensch-Briefe
des Grossen Appellation-
Raths abgenommen
Clausthal
1760. d. 5. Jul.